



**Die Luftfahrt**

WIRTSCHAFTSKAMMER  
TIROL

## **MERKBLATT**

### **Beförderungsbewilligung mit Paragleitern**

**Stand: 8. Februar 2001**

**Herausgeber:**

**Wirtschaftskammer Tirol, Sektion Transport, Verkehr, Telekommunikation  
Fachvertretung der Luftfahrtunternehmen  
6020 Innsbruck, Meinhardstraße 14**

E-Mail: [johannes.kroese@wktirol.at](mailto:johannes.kroese@wktirol.at)  
Internet: <http://wko.at/tirol>

Vorsitzender: Josef Himberger

Tel: 0512 / 5310 – 1256, 1402  
Fax: 0512 / 5310 – 1269

Geschäftsführer: Johannes Kroese  
Sekretariat: Margit Obermayr

## BERECHTIGUNGSUMFANG

Die **Beförderungsbewilligung mit Paragleitern** umfasst

- die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen mit doppelsitzigen Paragleitern gemäß Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F.

## ERLANGUNG DER BERECHTIGUNG

Der **Antrag auf Erteilung der Beförderungsbewilligung** ist beim

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberster Zivilluftfahrtbehörde (BMVIT/OZB), 1031 Wien, Radetzkystraße 2, Tel. 01 / 711 62 – 7000 DW, Fax 01 / 713 03 26, 01 / 711 62 70ß 99

mit folgenden Unterlagen einzubringen.

## BEIZUBRINGENDE UNTERLAGEN

1. **Staatsbürgerschaftsnachweis** und **Meldebestätigung** des Antragstellers und der zur Vertretung des Unternehmens Berechtigten; ist der Antragsteller eine juristische Person, wäre ein **Firmenbuchauszug** vorzulegen. Für den Antragsteller bzw. die Geschäftsführer (Vorstandsmitglieder) und die für den Flugbetrieb verantwortlichen Personen ist ein **Strafregisterauszug** beizubringen.
2. Angabe des **Standortes** (Betriebsstätte, Sitz) des Unternehmens in Österreich; der **Nachweis** erfolgt durch Vorlage eines **Meldezettels** oder eines **Firmenbuchauszuges**.
3. Die **Anzahl**, die **Art der Baumuster** sowie die **Lufttüchtigkeitszeugnisse** und **Nachprüfungsbescheinigungen** der im Unternehmen zur Verwendung vorgesehenen **doppelsitzigen Paragleiter**, aus denen sich die gewerbsmäßige Beförderung von Personen als Verwendungs- und Einsatzart ergibt. Zuständig zur Ausstellung von Lufttüchtigkeitszeugnissen für Paragleiter ist der Österreichische Aero Club, 1040 Wien, Prinz- Eugen- Straße 12. Zumindest einer der zum Einsatz gelangenden doppelsitzigen Paragleiter muss sich in der Halterschaft des Antragstellers befinden (Halterschaft des Unternehmens). Die Halterschaft bedingt neben der Betreuung der Paragleiter auf eigene Rechnung und Gefahr auch die Innehabung der Verfügungsmacht, die ein solcher Betrieb voraussetzt.
4. Ein **Organisations- und Stellenbesetzungsplan** des Unternehmens, worin die für die einzelnen Aufgaben **fachlich geeigneten Personen mit ihren Qualifikationen** und **Beugnissen** angeführt sind. Es sind ein geeigneter **Flugeinsatzleiter** und dessen **Stellvertreter** sowie die **verantwortlichen Piloten** unter Nachweis ihrer Ausbildung (Sonderpilotenschein mit Doppelsitzerberechtigung) namentlich bekannt zu geben. Die vorgenannten Funktionäre haben einen österreichischen (bzw. deutschen oder Schweizer) Zivilluftfahrt-Personalausweis vorzulegen. Zuständig für die Ausstellung von österreichischen Zivilluft-

fahrt-Personalausweisen für Sonderpiloten für Paragleiter ist der Österreichische Aero Club.

5. Angaben über die **finanzielle Leistungsfähigkeit** (Bonitätsnachweis) des Luftbeförderungsunternehmens (des Antragstellers) durch Vorlage einer aktuellen **Bankauskunft**, derzufolge das Unternehmen (der Antragsteller) über finanzielle Mittel (Geschäftskonten, Guthaben, Wertpapiere) oder unausgenützte Kreditzusagen von **mindestens ATS 250.000,-** (€ 1,816,82) verfügt (z.B. durch eine Kreditpromesse).

## VERSICHERUNG

Weiters ist vor Erteilung einer Beförderungsbewilligung der **Abschluss einer Versicherung** gemäß § 163 bis § 165 Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F. nachzuweisen. Demnach müssen folgende Versicherungen mit den entsprechenden Versicherungssummen vorliegen:

1. Eine **Haftpflichtversicherung** nach § 163 iVm § 149 LFG pro Luftfahrzeug: Die Versicherungssumme beträgt für Luftfahrzeuge, soweit sie nicht durch einen Verbrennungsmotor angetrieben werden, bis zu 750 kg Höchstgewicht 20 Millionen ATS. (€ 1.453 456,68)
2. Eine **Fluggast-Versicherung** gem. § 164 Abs.2 LFG für den Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit:

Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt für jeden Fluggast: 550 000 ATS (€ 39.970,10)

3. Eine **Luftverkehrsunternehmen-Haftpflichtversicherung** gem. § 164 Abs.5 LFG:

Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Fluggast: 5 Millionen ATS (€ 363.364,17)

4. Einer **Haftpflichtversicherung** gem. § 165 LFG für die vom Luftverkehrsunternehmen **beförderte Fracht und das Fluggastgepäck**. Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer beförderten Sache kann die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf einen Betrag von ATS 480,- (€ 34,88) pro Kilogramm, für Gegenstände, die der Fluggast an sich trägt oder mit sich führt oder als Reisgepäck aufgegeben hat, auf einen Betrag von ATS 25.000,- (€ 1.816,82) beschränkt werden.
5. Eine **Haftpflichtversicherung** nach § 15 Abs.2 des **Bundesgesetzes über die Untersuchung von Unfällen und Störungen beim Betrieb ziviler Luftfahrzeuge** (FIUG). Die Höhe der Versicherung hat sich nach der Größe des Luftfahrzeuges zu richten, sie hat jedoch mindestens ATS 50.000,- (€ 3.633,64) zu betragen.

Als Nachweis für den Abschluss der geforderten Versicherungen ist eine Bestätigung des Versicherers über die Übernahme der Verpflichtungen aus den genannten Versicherungen (Versicherungsnachweis) vorzulegen. Auf dem Versicherungsnachweis ist anzugeben, dass auf den Versicherungsvertrag österreichisches Recht anzuwenden ist (§ 168 LFG). Die Versicherung muss bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweiges in Österreich berechtigten Versicherer abgeschlossen sein.

## GEBÜHREN

Der Antrag ist gem. § 14 TP 6 Abs.2 Z.1 Gebührengesetz 1957 (GebG) mit Bundesstempelmarken im Wert von ATS 600,-- (€43,60) jede Antragsbeilage pro Bogen DIN A4 (= 2 Blätter) mit Bundesstempelmarken im Werte von ATS 50,--, (€3,63) jedoch nicht mehr als ATS 300,-- (? 21,80) je Beilage, zu vergebühren (§ 14 TP 5 GebG). Wenn die gebührenpflichtigen Schriften und Amtshandlungen bei einer Behörde anfallen, besteht die Möglichkeit, die Gebühr auch durch Barzahlung, mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion oder Kreditkarte bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie während deren Öffnungszeiten (8.30-11.30 Uhr) zu entrichten und den Einzahlungsbeleg vorzulegen.

Für die bescheidmäßige Erteilung der beantragten Beförderungsbewilligung ist es erforderlich, das Vorliegen der flugbetrieblichen und flugtechnischen Voraussetzungen durch einen von der Obersten Zivilluftfahrtbehörde bestellten Sachverständigen für Angelegenheiten des Luftfahrtbetriebes und der Luftfahrttechnik zu prüfen. Die für die Beiziehung des Sachverständigen erforderlichen Barauslagen betragen etwa ATS 1.000,-- (€72,67) und sind vom Antragsteller zu ersetzen.

Für die Erteilung der Beförderungsbewilligung ist gemäß TP 395 lit. a) der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von ATS 6.750,-- (€490,54) binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

## BETRIEBSAUFNAHMEBEWILLIGUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme des Flugbetriebes (**Betriebsaufnahmebewilligung**) **gesondert**, rechtzeitig vor dem durch das Unternehmen in Aussicht genommenen Termin der mündlichen Verhandlung gemäß § 108 Abs. 2 LFG, jedoch **spätestens ein Jahr nach Erteilung der** zugrundeliegenden **Beförderungsbewilligung**, zu beantragen ist. Die mündliche Verhandlung zur Aufnahme des Flugbetriebes wird am – durch den Beförderungsbewilligungsbescheid festgelegten – Sitz des Unternehmens in Österreich durchgeführt.